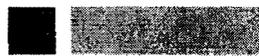


Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna

Rahmenvereinbarung
zur gemeinsamen Aufgabenwahr-
nehmung im Rahmen eines Träger-
verbundes mit den Wohlfahrtsverbän-
den



Impressum

Herausgeber

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

FB 50 Arbeit und Soziales
Bereichsleitung : Norbert Diekmännken

Stand

17. Dezember 2013

Präambel

Der demographische Wandel vollzieht sich täglich mit wachsender Dynamik und Geschwindigkeit. Die Gestaltung dieses Wandels ist einer der wichtigsten gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen der nächsten Jahre und Jahrzehnte.

Die überwiegende Anzahl der Menschen will solange wie möglich zu Hause und damit in der gewohnten Umgebung leben und gepflegt werden. Ein wichtiger Beitrag hierzu ist eine fachlich fundierte und bedarfsorientierte Beratungsinfrastruktur rund um das Thema Pflege. Um diese zukunftssicher aufzustellen, hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 18.06.2013 beschlossen, die bisher in getrennter Trägerschaft stehenden Beratungsangebote „unter einem Dach“ zusammenzuführen und im Rahmen eines Trägerverbundes mit den Wohlfahrtsverbänden sicherzustellen. In Ausführung dieses Beschlusses wird folgende

Rahmenvereinbarung

zwischen dem

Kreis Unna, Fr.-Ebert. Str. 17, 59425 Unna

vertreten durch den Landrat

- nachfolgend Kreis genannt -

und

dem Caritasverband Lünen e.V., Graf-Adolf-Str. 23, 44534 Lünen,

der Ökumenischen Zentrale gGmbH für Altenhilfe, Höingstr. 5-7, 59425 Unna,

und

der Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Unna, Unnaer Str. 29 a, 59174 Kamen

jeweils vertreten durch den Vorstand/den Geschäftsführer

-nachfolgend Träger genannt -

geschlossen:

§ 1 Bildung eines Trägerverbundes, Dienstsitz

- (1) Der Kreis Unna und die Träger bilden einen Trägerverbund für die Beratungsinfrastruktur rund um das Thema Pflege mit der Bezeichnung „Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna“. Die Beratung erfolgt trägerunabhängig, wettbewerbsneutral und kostenfrei.
- (2) Zentraler Ansprechpartner der Träger ist der Geschäftsführer der Ökumenischen Zentrale gGmbH für Altenhilfe (ÖZ).

(3) Der Trägerverbund erbringt folgende bisher getrennt angebotenen Beratungsdienstleistungen in gemeinsamer Verantwortung:

- Allgemeine Pflegeberatung in Ergänzung der Beratungsdienstleistung durch den Pflegestützpunkt Kamen in Errichtungsträgerschaft des Kreises
- Wohnberatung zum möglichst langen Verbleib in der häuslichen Umgebung (Wohnberatungsagenturen)
- Psychosoziale Beratung, Betreuung und Begleitung (PSB) für alte, vereinsamte oder isoliert lebende hilfebedürftige Menschen

(4) Zentraler Dienstsitz der Pflege- und Wohnberatung ist das Severinshaus, Kamen, Nordenmauer 18. Von hier erfolgt eine gleichmäßige und –artige Versorgung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Form von

- vorrangig aufsuchender Beratung in der häuslichen Umgebung des Ratsuchenden,
- Präsenz- und Sprechzeiten in den Städten und Gemeinden des Kreises bzw. während der Evaluationsphase bei Bedarf auch in ausgesuchten Quartieren,
- Telefon- und Online-Beratung und
- Beteiligung an der Netzwerkarbeit und zielgerichteter Öffentlichkeitsarbeit.

Grundlage hierfür ist ein einvernehmlich abzustimmender und ständig anzupassender Dienst- und Einsatzplan.

§ 2 Trägerverantwortung und Stellenanteile ab dem 01.01.2014

(1) Der Kreis übernimmt die Trägerschaft für die allgemeine kreisweite Pflegeberatung. Darüber hinaus übernimmt der Kreis auch die Pflegeberatung und damit Aufgaben gemäß § 92 c Abs. 2 SGB XI im Pflegestützpunkt Kamen auf der Grundlage der mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Kreis Unna geschlossenen Vereinbarung (in Kraft getreten zum 01.1.2010).

Für die Aufgabenwahrnehmung stellt der Kreis Unna einen Stellenumfang von 2,75 VZÄ zur Verfügung.

(2) Die Träger stellen qualifiziertes Personal für die Aufgaben Wohnberatung und PSB. Ihnen obliegen diesem Personal gegenüber sämtliche Rechte und Pflichten als Arbeitgeber. Bei Vakanzen oder absehbar länger währenden Personalausfällen sorgen sie für eine adäquate Ersatzgestaltung in eigener Verantwortung.

(3) Grundsätzlich gilt folgende regionale Zuständigkeit und mit folgenden Stellenanteilen:

Verantwortungsbereich	Träger	Stellenanteile
Nord (Lünen, Selm und Werne)	Caritasverband Lünen-Selm-Werne und Diakonische Dienste Lünen und Selm gGmbH ¹⁾	1,0 Wohnberatungsagentur 0,5 PSB
Mitte (Bergkamen, Kamen, Bönen und Fröndenberg)	AWO	1,0 Wohnberatungsagentur 0,5 PSB
Süd (Unna, Schwerte und Holzwickede)	ÖZ	1,0 Wohnberatungsagentur 0,5 PSB

- 1) In Abweichung von der Aufgabenverantwortung durch einen Träger wird die PSB im Bereich Nord (hier: Caritasverband Lünen-Selm-Werne) durch die jetzige Stelleninhaberin in Anstellungsträgerschaft der Diakonischen Dienste Lünen und Selm gGmbH bis zu deren Ausscheiden aus dem Arbeitsleben und Eintreten in den Ruhestand, längstens bis zur Gültigkeit dieser Rahmenvereinbarung, wahrgenommen.

Es besteht die Verpflichtung zur gegenseitigen Urlaubs- und Krankheitsvertretung im Rahmen der Kapazitäten.

- (4) Die Aufgabenwahrnehmung, insbesondere die aufsuchende Beratung und die Übernahme der Präsenz- und Sprechzeiten, erfolgt – soweit möglich – durch bisher bekannte Bezugspersonen. Dafür ist sicherzustellen, dass alle Beratungsfachkräfte eine multiprofessionelle Grundberatung durchführen können.
- (5) Ergänzend stellt der Kreis kreisweit die bautechnische Beratung im Rahmen der Wohnberatungsagenturen mit einem Stellenanteil von 0,25 VZÄ sicher.

§ 3 Steuerung und Koordination

- (1) Der Kreis Unna übernimmt die Steuerung und Koordination, insbesondere des Berichtswesens zum Controlling und zur Statistik, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Fort- und Weiterbildung. Die operative Umsetzung einschließlich der Erstellung eines ständig anzupassenden Dienst- und Einsatzplanes erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung zwischen dem Kreis Unna und der ÖZ als Ansprechpartner.

Die erhobenen Controlling- und Statistikdaten werden dem Trägerverbund auf Wunsch für die trägerspezifischen Verwendungsnachweise und Jahresberichte zu Verfügung gestellt.

- (2) Auf der Grundlage eines abgestimmten Controlling- und Statistikberichtes ist die neu strukturierte Pflege- und Wohnberatung nach zwei Jahren zu evaluieren. Der Evaluationsbericht ist spätestens zum 30.06.2016 vorzulegen.

§ 4 Ziele und Leistungsumfang

Zu den Zielen und zum Leistungsumfang der Beratungsdienstleistungen gelten bis zum 30.06.2014 und sinngemäß die bisher geschlossenen Vereinbarungen, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Vereinbarung stehen. Im Einzelnen handelt es sich um:

- a. Vertrag zwischen dem Kreis Unna und den Wohnberatungsagenturen im Kreis Unna zur Vermittlung von Betreuungsleistungen und Hilfen zum Verbleib insbesondere demenzkranker Menschen in ihrer Wohnung und im Wohnumfeld vom 21.01.2009 /Änderungsvertrag vom 22.12.2011/24.09.12
- b. Vereinbarung über die Förderung und Finanzierung der psychosozialen Beratung, Begleitung und Betreuung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen im Kreis Unna (PSB) vom 23.06.2010/24.09.12
- c. Vertrag zwischen dem Kreis Unna und der Verbraucherzentrale NRW zur Wahrnehmung von Pflegeberatung in den Pflegestützpunkten im Kreis Unna vom 27.01.2010

Bis zum 30.06.2014 erfolgt eine gemeinsame Neubeschreibung.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die mit der Pflegeberatung verbundenen Personalkosten, Personalnebenkosten, Personalverwaltungskosten und Sachkosten trägt der Kreis Unna.
- (2) Die Träger der Wohnberatungsagenturen stellen rechtzeitig jährlich einen Förderantrag auf den maximalen Förderbetrag von jeweils 33.000 € pro Vollzeitstelle aus dem Ausgleichsfonds der Pflegekassen. Dem steht maximal ein gleich hoher Betrag seitens des Kreises gegenüber (maximale Fördersumme insgesamt pro Vollzeitstelle und Jahr: 66.000 €). Der Förderbetrag ist von den Trägern auszuschöpfen, indem auch die über die Personal- und Personalnebenkosten hinausgehende Kosten, wie z.B. Kosten der Personalverwaltung und Sachkosten, einbezogen werden.

Kosten, die über die maximale Förderungssumme hinausgehen, trägt ausschließlich der Kreis Unna.
- (3) Zur Finanzierung der PSB leistet der Kreis an die Träger einen Pauschalzuschuss in Höhe von bis zu 30.500 € für Personalkosten, Personalnebenkosten und Kosten der Personalverwaltung je 0,5 VZÄ und Verantwortungsbereich. Etwaig anfallende Restkosten gehen zu Lasten der Verbände. Die laufenden Sachkosten trägt der Kreis Unna.
- (4) Personalkosten sind die Aufwendungen für Bezüge des eingesetzten Personals (Arbeitgeberbrutto).
- (5) Personalnebenkosten sind die über die Personalkosten hinausgehenden Aufwendungen für
 - die Beiträge zur Unfallkasse bzw. zur Berufsgenossenschaft
 - Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen

- Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - Betriebsärztliche Untersuchungen
- (6) Für Kosten der Personalverwaltung wird ein Zuschlag von 2 Prozent der Personalkosten anerkannt.
- (7) Die laufenden Sachkosten werden vom Kreis Unna im erforderlichen Umfang getragen. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für
- Büro- und Geschäftsbedarf sowie Verbrauchsmittel,
 - dezentrale Informationstechnik und Kommunikation, z. B. für einen Telearbeitsplatz/Mobilen Arbeitsplatz,
 - Geräte sowie Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände,
 - Dienstreisen,
 - Öffentlichkeitsarbeit und
 - die Fort- und Weiterbildung

Raum- und Gebäudekosten sowie die Ausstattung von Büroarbeitsplätzen werden vom Kreis Unna nur insofern übernommen, als sie den zentralen Dienstsitz der Pflege- und Wohnberatung im Severinshaus, Kamen, Nordenmauer 18, betreffen.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in vierteljährlichen Abschlägen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

§ 7 Rechnungsprüfung, Prüfstelle

- (1) Prüfstelle für die vertragsgemäße Verwendung der Zuwendungen ist der Kreis Unna, Fachbereich Arbeit und Soziales.
- (2) Die Träger haben jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres der Prüfstelle
- a) jeweils einen Verwendungsnachweis über die tatsächliche Stellenbesetzung und konkret entstandenen Aufwendungen mit Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und
 - b) zusätzlich für die Wohnberatungsagenturen gemäß Förderungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf den formalen Begleitbogen zur Berichterstattung vorzulegen.
- (3) Mehr-/Minderaufwendungen werden mit den Zuwendungen des Folgejahres verrechnet..
- (4) Zur Feststellung der rechtmäßigen und vertragsgemäßen Verwendung erhält die Prüfstelle die Möglichkeit der Einsichtnahme in die zahlungsbegründenden Unterlagen.

§ 8 Erarbeitung von Nebenabreden

- (1) Kreis und Träger sind sich darin einig, die Beratungsinfrastruktur und die damit verbundenen Beratungsdienstleistungen im Sinne des Kreistagsbeschlusses vom 18.06.2013 neu auszurichten.
- (2) Jeder Vertragspartner leistet seinen Beitrag für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit; bei Unstimmigkeiten wird die gütliche Einigung angestrebt. Die Vertragspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information und größtmöglicher Transparenz in der Zusammenarbeit.
- (3) Kreis und Träger erarbeiten gemeinsam Nebenabreden insbesondere zu folgenden Themenkomplexen, die nach Unterzeichnung aller Vertragspartner Bestandteil dieser Vereinbarung werden:
 - a. Geschäftsverteilungsplan mit personeller Besetzung, Stellenbeschreibungen
 - b. Erreichbarkeits-, Telefonie- und Kommunikationskonzept
 - c. Qualitätsanforderungen und Standards
 - d. Softwareeinsatz, Controlling und Statistik
 - e. Obliegenheiten der Beschäftigten

§ 9 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle die für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10 Abschlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Nebenabreden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Vereinbarung treten, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wird, am nächsten kommt.
- (3) Die Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

§ 11 Laufzeit / Kündigung

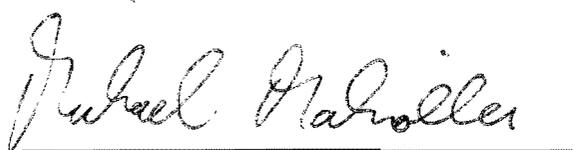
- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.1.2014 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Bei Kündi-

gung durch einen der Träger behält die Vereinbarung für die übrigen Vereinbarungspartner weiterhin ihre Gültigkeit.

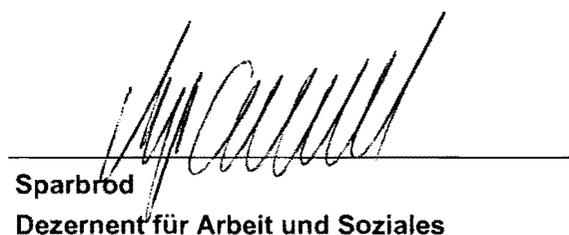
(3) Das Recht der Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Unna, den 19. 12. 13

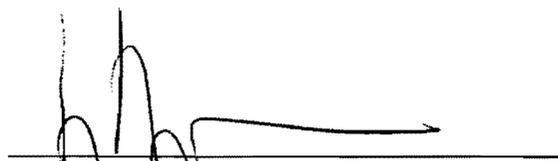
Für den Kreis Unna



Makiolla
Landrat



Sparbröd
Dezernent für Arbeit und Soziales



Für die Ökumenische Zentrale
gGmbH für Altenhilfe



Für den Caritasverband Lünen-Selm-Werne e.V.



Für die Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Unna